

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2397/16

Titel

Nachfragen der Fraktion DIE LINKE. zur DS 1384/16 - Haushalts sicherungskonzept (HSK) der Landeshauptstadt Erfurt für den Zeitraum 2016 bis 2022

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Durch die Stadtverwaltung werden die Fragen wie folgt beantwortet:

1. Wie haben sich die zuständigen Ämter zu den sie jeweils betreffenden Maßnahmen der Anlage XIX im Einzelnen positioniert (Stellungnahmen)?

Stellungnahme:

Bei der DS 1384/16 handelt es sich um eine Vorlage der Stadtverwaltung an den Stadtrat. Einzelmeinungen der Ämter sind damit abgewogen.

2. Inwieweit stehen Maßnahmen im Konflikt mit bestehenden mittel- und langfristigen Konzepten und Planungen?

Stellungnahme:

Zunächst wird aber das HSK als Rahmenkonzept beschlossen. Bei der Umsetzung dessen im Nachgang müssen selbstverständlich alle Konzepte oder Satzungen, die dem Stadtrat vorzulegen sind oder durch diesen vorgegeben wurden, dem Stadtrat erneut als Einzelbeschluss vorgelegt werden.

3. Wie sollen im Einzelnen durch die Aufgabe und Verlagerung des Standortes Nettelbeckufer des Aquariums 300T€ eingespart werden?

Stellungnahme:

Das Einsparpotenzial wird mit jährlich ca. 50 TEUR im laufenden Aufwand nach Abzug der jährlichen Einnahmen geschätzt, mithin im Konsolidierungszeitraum 300 TEUR. Dieses ergibt sich aus dem Wegfall der Aufwendungen für Strom, Wasser, Abwasser, Gas, Bewachung und Futterkosten. Der gegenwärtige Buchwert der Immobilie Aquarium beträgt ca. 415 TEUR. Ob dieser erlöst würde, kann noch nicht eingeschätzt werden. Da die Immobilie im Eigenbetrieb Thüringer Zoopark Erfurt (TZP) bilanziert ist, würde ein Erlös aus einem Verkauf dem TZP als Liquiditätsstabilisierung zur Verfügung stehen.

4. Wie würde sich die Erhöhung der Ausschüttungen der KOWO auf 1 Mio. € pro Jahr auf die KOWO (Zukunftsfähigkeit) auswirken?

Stellungnahme:

Die solide wirtschaftliche Situation erlaubt es der KoWo, auch mit der moderat geplanten Ausschüttung, die langfristigen Unternehmensziele und den definierten Satzungszweck zu erreichen.

5. Wie wirkt sich die Erhöhung der Gewinnausschüttungen der SWE Holding auf die Zukunftsfähigkeit des Unternehmens aus und ist geplant diese durch die Erhöhung von Preisen bzw. Gebühren auszugleichen?

Stellungnahme:

Die beschriebene Erhöhung der laufenden Gewinnausschüttung der SWE korrespondiert mit dem einerseits definierten Ziel des Verkaufs der Anteile an der VNG AG. Hier sollten mögliche Erträge zur Finanzierung der BUGA verwandt werden und könnten das bisherige Finanzierungsmodell (Ausschüttungsverzicht) entlasten.

Andererseits sollte eine langfristige und verantwortungsvolle Unternehmenssteuerung mehrere Steuerungsziele verfolgen. Neben den Perspektiven Kunde/Markt, Mitarbeiter, Prozessen und Unternehmenskultur gehört dazu auch die Finanzperspektive. Daher brauchen Unternehmen eine finanzielle Zielvorgabe – auch im Hinblick auf Ausschüttungserwartungen, die vorab definiert werden sollten. Insofern ist auch perspektivisch (Punkt 81 im HSK zu "Gewinnerwartung nach 2021") eine solche Zieldefinition denkbar. Diese liegt ca. 500.000 € über den Gewinnverwendungsbeschlüssen der letzten Jahre. Wie diese konkret erreicht wird, ist derzeit nicht feststehend und muss nach Bestätigung durch die Geschäftsführung untersetzt werden. Es bestehen derzeit aber keine Planungen oder Forderungen, Gebühren oder Preise anzupassen. Vielmehr ist die Geschäftsführung aufgefordert, durch gezielte Prozessoptimierungen Synergiepotentiale zu heben, die im Einklang mit dem Unternehmenszweck und der Verantwortung gegenüber den Mitarbeitern stehen.

6. Wie würde sich der Verkauf von Unternehmen ohne öffentlichen Zweck mittel- und langfristig ggf. auf die SWE Holding auswirken?

Stellungnahme:

Die konkreten Auswirkungen des Verkaufs von Unternehmen ohne öffentlichen Zweck der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH müssten im weiteren Verlauf betrachtet und abgewogen werden. Die Aufnahme im HSK erfolgte auf Grund der Beschlussfassung des Stadtrates über die Aufhebung des öffentlichen Zwecks des jeweiligen Unternehmens in früheren Jahren. Sie ist damit zwingende gesetzliche Folge. Insbesondere wäre zu betrachten, welche Unternehmen oder Unternehmensteile für die Funktionsfähigkeit der Stadtwerke Erfurt Gruppe von Relevanz sind und wie sich zu erzielende Einmaleffekte durch einen Verkauf und dauerhaft wirkende Effekte (Eigenerbringung vs. Fremddienstleistung, ggf. Wegfall Jahresüberschüsse vs. Verlustübernahmen) gegenüberstehen. Dies wäre Gegenstand der weiteren Beschlussbearbeitung.

7. Welche Folgen hat die Reduzierung der Zuschüsse nach §4 und §16 der OT-Verfassung für die Arbeitsfähigkeit der Ortsteilräte und für die Absicherung der Vereins- und Gemeinschaftsarbeit in den Ortsteilen nach Einschätzung der Stadtverwaltung?

Stellungnahme:

Die Antwort kann der Anlage zu Frage 7 entnommen werden.

8. Welche Ziele sollen mit der Reorganisation des Amtes 23 erreicht werden? (außer Einsparungen)

Stellungnahme:

Diese Aufgabe liegt im Bereich der Verantwortung des Oberbürgermeisters. Informativ wird darauf hingewiesen, dass er inhaltlich die Bearbeitung des Beschlusses des Stadtrats zum HH-Begleitantrag vom 24. Juni 2015 bezüglich des Amtes 23 verfolgt.

Anlagen

Dr. Müller

Unterschrift Amtsleiter

21.11.2016

Datum